

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN WERKLEISTUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) gelten für sämtliche mit Allgeier SE gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachstehend „ALLGEIER“) erteilten Unteraufträge und Bestellungen (nachstehend „BESTELLUNG“) über den Einkauf von Waren bzw. Werkleistungen.

- 1.1. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Bestimmungen des Vertragspartners von ALLGEIER (nachstehend „Vertragspartner“) werden ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen ALLGEIER und dem Vertragspartner und gehen den Bestimmungen dieser AGB vor, wenn ALLGEIER diese schriftlich und gesondert anerkennt.
- 1.2. Nur von ALLGEIER mindestens in Textform bestätigten Sondervereinbarungen in BESTELLUNGEN einschl. Anlagen gehen diesen AGB vor.
- 1.3. Die AGB von ALLGEIER gelten für alle, auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen ALLGEIER und dem Vertragspartner (ALLGEIER und Vertragspartner nachstehend zusammen auch „Vertragsparteien“).
- 1.4. Werden die Leistungen auf Abruf von ALLGEIER geschuldet und ist keine Mindestabnahme vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf.
- 1.5. Der Vertragspartner räumt ALLGEIER bzw. einem hierzu beauftragten Dritten bedarfsweise die notwendigen Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts- und Kontrollrechte (u.a. auch zu Datenbanken des Vertragspartners) für Audits ein, damit ALLGEIER die ordnungsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen überwachen kann.

2. Leistungserbringung

- 2.1. Die vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen ergeben sich hinsichtlich Umfang, Qualität und Lieferzeit aus der entsprechenden Bestellung. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit mindestens in Textform erklärter Zustimmung von ALLGEIER erfolgen. Der Vertragspartner wird die zu erbringenden Leistungen und die IT-Fachkonzepte sowie etwaige darüber hinaus einschlägige Spezifikationen bzw. Vorgaben von ALLGEIER auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Realisierbarkeit hin überprüfen. Er macht ALLGEIER während der Leistungserbringung auf technische Entwicklungen aufmerksam und weist rechtzeitig schriftlich auf sinnvolle Änderungen der Leistung hin.

Im Falle der Erstellung bzw. Bereitstellung von Software gewährleistet der Vertragspartner deren Lauffähigkeit und vertraglich vereinbarten Beschaffenheit. Ein Mangel liegt demnach vor, wenn die Software die in ihrer Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert unterbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, sodass die Nutzung der Software verhindert oder beeinträchtigt wird. Ein Mangel liegt ebenfalls vor, wenn die Software die durch die Softwarefunktionen abgebildeten Arbeitsabläufe aufgrund langsamer Antwortzeiten nicht unerheblich verzögert. Der Vertragspartner ist für das funktionelle Zusammenwirken aller von ihm erbrachten Leistungen verantwortlich.

- 2.2. Von ALLGEIER gekaufte Sachen sind an den von ALLGEIER

angegebenen Lieferort DDP Incoterms 2010 zu liefern. Sollte ein Lieferort nicht angegeben sein, ist an den Sitz der bestellenden Allgeier Gesellschaft zu liefern.

- 2.3. Der Vertragspartner gewährleistet, zuverlässige und für die vorgesehenen Arbeiten nach beruflicher Ausbildung und Erfahrung geeignete Personen auszuwählen. Bei der Auswahl und Einteilung der Personen wird der Vertragspartner die berechtigten Interessen von ALLGEIER berücksichtigen.

Der Einsatz von Subunternehmern oder Austausch von eingesetztem Schlüsselpersonal ist dem Vertragspartner lediglich nach vorheriger, mindestens in Textform erklärter Zustimmung von ALLGEIER gestattet. Etwaige Wünsche oder Empfehlungen ALLGEIERS gegenüber dem Vertragspartner zum Einsatz bestimmter Subunternehmer bzw. Schlüsselpersonal lassen die Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber ALLGEIER unberührt.

ALLGEIER kann den unverzüglichen Austausch einer eingesetzten Person verlangen, wenn dieser die erforderliche Qualifikation nicht besitzt oder durch sein Verhalten die Zusammenarbeit zwischen ALLGEIER und dem Vertragspartner beeinträchtigt. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm von ALLGEIER gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist ALLGEIER berechtigt, eine Ersatzperson zu verpflichten. Die hierdurch ALLGEIER entstehenden Mehrkosten sowie Schäden, die ALLGEIER durch Verzögerung der Leistungserbringung entstehen trägt der Vertragspartner. Wird eine zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch einen anderen ersetzt, so gehen die Kosten von dessen Einarbeitung zu Lasten des Vertragspartners.

- 2.4. Der Vertragspartner entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich ohne beherrschende Einflussnahme von ALLGEIER bzw. des Kunden wann, wo und wie er die Leistungen erfüllt. Vereinzelt vorkommende, zwingende Bedingungen, die aus der Art der durchgeführten Projektaktivitäten herrühren, sind damit nicht gemeint. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abführung von gesetzlichen Steuern und Abgaben und versichert, auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig zu sein [§ 7 SGB IV]. Soweit nicht durch die Leistungserfüllung bedingt, führt der Vertragspartner die von ihm eingesetzten Personen fachlich sowie disziplinarisch und trifft diesbezüglich entsprechende organisatorische Maßnahmen. Der Vertragspartner und die von ihm eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zu ALLGEIER. Der Vertragspartner stellt im Falle einer Inanspruchnahme ALLGEIER von der Übernahme von etwaigen Kosten, Steuern und Abgaben frei.

- 2.5. Mitwirkungsleistungen von ALLGEIER sind mindestens in Textform zu vereinbaren. Der Vertragspartner wird ALLGEIER zur Erbringung der jeweiligen Mitwirkungsleistung auffordern. Bei etwaigen Mitwirkungsleistungen handelt es sich um Obliegenheiten von ALLGEIER. Beistellungen in Form von Sachen oder Rechten dürfen nur für den Zweck der Leistungserbringung nach der BESTELLUNG ausschließlich vom Vertragspartner verwendet werden, verbleiben im Eigentum von ALLGEIER und müssen dementsprechend vom Vertragspartner gekennzeichnet sein. §§ 642, 643 BGB sind ausgeschlossen.

- 2.6. Der Vertragspartner weist auf Verlangen von ALLGEIER nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt, welche die Risiken des Vertragspartners aus diesem Vertrag abdeckt und bei welcher der Vertragspartner beantragt, dass ALLGEIER als mitversichert gilt. Der Vertragspartner wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende der entsprechenden BESTELLUNG aufrechterhalten.

3. Leistungstermine

3.1. In der BESTELLUNG vereinbarte Leistungstermine sind vom Vertragspartner unbedingt einzuhalten. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Mahnung bei Überschreiten eines Leistungstermins in Verzug. Der Vertragspartner benachrichtigt ALLGEIER unverzüglich mindestens in Textform über alle Umstände, Ereignisse oder Erkenntnisse, die die korrekte bzw. rechtzeitige Ausführung von Leistungen oder sonstigen Anforderungen ernsthaft gefährden oder verhindern. Gleichzeitig verständigt der Vertragspartner ALLGEIER über die Konsequenzen und liefert einen Vorschlag in Hinsicht auf geeignete, zu ergreifende Maßnahmen zur Verminderung bzw. Beseitigung des Risikos / Verzugs. ALLGEIER darf sich jederzeit und ohne Angabe von Gründen über den Status der Ausführung der Leistungen informieren. Auf Wunsch sind ALLGEIER die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

ALLGEIER ist berechtigt, etwaige Leistungstermine um bis zu 3 Monate für ALLGEIER kostenfrei in die Zukunft zu verschieben.

3.2. Sind fixe Leistungstermine vereinbart und kommt der Vertragspartner mit einem Leistungstermin in Verzug, so ist ALLGEIER berechtigt, für jeden angefangenen Tag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Gesamtbestellwerts zu verlangen. Die maximale Vertragsstrafe für die Überschreitung von Leistungstermine darf insgesamt 10% des Gesamtbestellwerts nicht überschreiten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

4. Abnahme und Mängel

4.1. Soweit in der jeweiligen BESTELLUNG nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt oder im Kauf von Sachen besteht, erfolgt die Erfüllung der Leistungen nach schriftlicher Abnahme durch ALLGEIER. Entwicklungs-, Implementierungs- und Konfigurationsleistungen werden nach der erfolgreichen Durchführung eines gemeinsam durchzuführenden Tests abgenommen und das Ergebnis in einem Test-/ Abnahmeprotokoll dokumentiert. Ungeachtet anderweitiger Formulierungen gelten Abnahmen ausschließlich auf die Erbringung sämtlicher Leistungen erklärt; Teilabnahmen auf Leistungsteile bzw. Zwischenmeilensteine wird ausdrücklich widersprochen. Einer konkludenten bzw. fiktiven Abnahme, z.B. nach einer operativen Nutzung der Leistungen durch ALLGEIER oder Dritten, wird gleichfalls widersprochen. Eine Freigabe eines Dokuments bzw. Leistungsteils, eine Zahlung oder etwaig vorzeitige Nutzung gelten nicht als Abnahme. Eine Abnahme kann bei Vorliegen von Fehlern der Fehlerklasse 1 und 2 sowie bei Vorliegen von 10 oder mehr Fehlern der Fehlerklasse 3 verweigert werden. Alle Fehler sind davon unabhängig zu beseitigen.

4.2. Fehlerklassen sind:

Fehlerklasse 1: Die Kernfunktionalität der Software kann nicht genutzt werden, und es gibt keine Umgehungslösung für die Nutzung der Kernfunktionalität; die Abwicklung des Tagesgeschäftes kann nicht zumutbar fortgeführt werden.

Fehlerklasse 2: Wichtige Funktionalitäten der Software können nicht oder nur in erheblich eingeschränktem Umfang genutzt werden; die Abwicklung des Tagesgeschäftes ist jedoch noch möglich.

Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel, d.h. Unvollkommenheiten des Programms, die dessen Funktionalität nicht beeinträchtigen, die

jedoch mehr oder weniger störend in Erscheinung treten oder die nur eine eingeschränkte Nutzergruppe oder in spezifischen Fällen auftreten und weder unter die Fehlerklasse 1 noch Fehlerklasse 2 fallen.

4.3. Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen.

4.4. ALLGEIER ist für den Fall der Überschreitung vereinbarter Reaktionszeiten berechtigt, für jede angefangene 10% Überschreitung der Reaktionszeit innerhalb der Servicezeiten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Gesamtbestellwerts, maximal jedoch 1% des Gesamtbestellwerts pro Verzugsfall verlangen. Das Gleiche gilt bei einer Überschreitung von Mangelbeseitigungs-/ Lösungsfristen entsprechend. Die maximale Vertragsstrafe für die Überschreitung von Reaktions- und Mangelbeseitigungsfristen darf insgesamt 10% des Gesamtbestellwerts nicht überschreiten. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

5. Zahlungsbedingungen und Vergütung

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise unveränderliche Festpreise. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Vertragspartner weist die Mehrwertsteuer durch Rechnungserstellung gesondert aus. Sonstige im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Steuer, Abgaben, Zölle o.a. werden vom Vertragspartner getragen. Im Falle, dass Allgeier steuer-/ abgabepflichtig wird, wird der Vertragspartner Allgeier entsprechende Kosten erstatten.

5.2. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so darf der Vertragspartner nur die Zeit zum Ansatz bringen, die für die tatsächliche Leistungserbringung, d.h. ohne Reisezeiten und Pausen, aufgewandt wurde. Darüber hinaus anfallende Aufwendungen sind nicht vergütungspflichtig. Ist ein Tagessatz vereinbart, so hat der Vertragspartner für den Satz pro Tag mindestens 8 Stunden seine Leistung zu erbringen. Wird an einem Tag weniger als 8 Stunden geleistet, so werden die Stunden pro rata nach Stundensatz vergütet (Stundensatz = Tagessatz geteilt durch 8). Unabhängig der geleisteten Stundenanzahl kann in jedem Fall maximal ein Tagessatz abgerechnet werden. Die Abrechnungseinheit bei einer Abrechnung nach Stundensatz ist 15 Minuten.

5.3. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so gilt ein im Angebot des Vertragspartners erwähnter Gesamtwert als Obergrenze. Der Vertragspartner teilt ALLGEIER jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die Obergrenze zu ca. 75% und zu 100% erreicht ist oder wenn sich abzeichnet, dass Gründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der Obergrenze entgegenstehen. Unabhängig hiervon ist der Vertragspartner auch bei Überschreitung der Obergrenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Vertragspartner ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern ALLGEIER dies verlangt.

5.4. Etwaige Reisekosten wie Fahrtkosten, Spesen und sonstige Auslagen werden nicht erstattet.

5.5. Leistungen im Rahmen einer Ausschreibung, einer Erstellung eines konkreten Angebots und/oder einer Vorkonzeption vor Erteilung des Auftrages bzw. einer Auftragsänderung erbringt der Vertragspartner gegenüber ALLGEIER entgeltfrei.

5.6. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vergütung bleibt während der Laufzeit des Vertrages unverändert. Dies gilt auch bei

einer Verlängerung der Laufzeit des Vertrages, soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart ist.

- 5.7. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Erbringung der Leistungen. Bei einer Vergütung nach Aufwand sind Zeitnachweise beizulegen, welche pro Tag die erbrachten Leistungen sowie deren Zeitdauer dokumentieren. Bis zur Erbringung sämtlich unter einer Bestellung vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen gelten geleistete Zahlungen als Anzahlung. Eine Rechnung für eine Abschlagszahlung ist erst zur Zahlung fällig, wenn alle Leistungen zu vorhergehenden Abschlägen erfüllt sind.
- 5.8. §§ 632a, 641 Abs.2 BGB sind ausgeschlossen.

6. Changes

- 6.1. Im Falle von Änderungswünschen sowie Wünschen nach Zusatzleistung (nachstehend „Change“ oder Change Request“) wird der Vertragspartner innerhalb von 5 Werktagen kostenfrei eine Übersicht über die erforderlichen Änderungen an seiner Leistung, Termine, Preise sowie etwaigen sonstigen Anpassungen gegenüber ALLGEIER mitteilen.

Der Vertragspartner wird während eines laufenden Change Request Verfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, ALLGEIER weist ihn an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über Change Request eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Change Request Verfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Changes nicht mehr verwertbar oder später größere Aufwendungen bzw. Verzögerungen bedeuten, teilt der Vertragspartner dies ALLGEIER unverzüglich mit.

- 6.2. ALLGEIER kann vor Abschluss eines Change Verfahrens den Vertragspartner den Start der Change Leistungen verlangen, soweit ALLGEIER eine finanziell angemessene Sicherheit für den Teil stellt, der vom Start der Change Leistungen erfasst ist.

Das Gleiche gilt, sollte zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit darüber bestehen, ob die Vertragsleistungen eine bestimmte Leistung umfassen. Wird später festgestellt, dass die betreffende Leistung nicht Teil der Vertragsleistungen ist, werden die für diese Leistung fälligen Beträge mit der nächsten Rechnung durch ALLGEIER nachgezahlt.

7. Nutzungsrechte

- 7.1. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Vertragspartners im Rahmen einer BESTELLUNG geschaffenen Werke. Dies sind insbesondere gewerbliche Schutzrechte einschl. Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, Design, Know-how sowie sonstige Urheberrechte, dem Urheberrecht nach §§ 70 ff. UrhG verwandte Schutzrechte bzw. sonstige gewerbliche Schutzrechte einschl. Dokumenten und Korrespondenz jedweder Art und Form (nachstehend „gewerbliche Schutzrechte“).

„Vorbestehende Rechte“ sind alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte, die der Vertragspartner außerhalb der BESTELLUNGEN erworben hat bzw. erwirbt und als solche gegenüber ALLGEIER vor der entsprechenden BESTELLUNG benannt hat.

„Software Dritter“ umfasst auch Open Source Software (OSS).

- 7.2. An den im Rahmen einer BESTELLUNG erbrachten Arbeitsergebnissen stehen ALLGEIER ausschließliche, unwiderrufliche, weltweit gültige, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte im Zeitpunkt von deren Entstehung zu. An vorbestehenden Rechten erteilt der Vertragspartner ein nicht-ausschließliches, nicht zeitlich und räumlich eingeschränktes, übertragbares, in jeglicher Systemumgebung

verwendbare Nutzungsrecht zum Zweck der Nutzung der Arbeitsergebnisse und Nutzung der Leistungen des Vertragspartners durch ALLGEIER bzw. seiner Kunden. Das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen schließt alle Entwicklungsstufen hieran im Original bzw. in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form ein. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse

- dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen
- zu modifizieren, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von ALLGEIER gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für ALLGEIER betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen
- öffentlich bekannt zu machen bzw. in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden

Im Hinblick auf Arbeitsergebnisse erstreckt sich das Nutzungsrecht auch auf deren Objekt- und Quellcode und die zugehörigen Dokumentationen. Der Vertragspartner wird den Quellcode in ein von ALLGEIER zur Verfügung gestelltes Quellcoderepository täglich abspeichern oder, soweit kein Quellcoderepository vereinbart ist, ALLGEIER auf einem anderen geeigneten Medium übergeben. Zum Quellcode gehören dessen fachgerechte Kommentierung und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die ALLGEIER in die Lage versetzen, den Quellcode fachlich zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.

- 7.3. Der Vertragspartner verwendet Software Dritter einschl. Open Source Software (OSS) erst dann, wenn er diese ALLGEIER vor einer entsprechenden Verwendung zumindest in Textform benannt hat. Der Vertragspartner wird ALLGEIER dazu eine abschließende Liste einschl. der Lizenzbedingungen der zu einer Verwendung beabsichtigter Software Dritter zur Verfügung stellen.
- 7.4. Ausgenommen von vorstehend eingeräumten Rechten sind Softwarekomponenten Dritter, die der Vertragspartner für ALLGEIER nach Zustimmung von ALLGEIER lizenziert hat oder die unter einer frei nutzbaren Softwarelizenz (z.B. OSS) veröffentlicht wurden. Der Vertragspartner garantiert, dass durch seine Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (nachstehend „Schutzrechte Dritter“) verletzt werden. Der Vertragspartner garantiert, dass er bei der Verwendung von Schutzrechten Dritter einschl. OSS die Bedingungen der jeweiligen Lizenzen einhält und keine der verwendeten Softwarekomponenten / Leistungen dazu führt, dass diese nicht wie vereinbart genutzt oder weiterlizenzieren dürfen, der Quellcode der vertragsgegenständlichen Leistungen offengelegt oder Copyleft-Effekte hinterlassen werden müssen. Der Vertragspartner wird im Falle von Schutzrechten Dritter einschl. OSS, aufgrund derer ALLGEIER Ansprüchen Dritter ausgesetzt ist, durch eine andere Software ersetzen. Führt die Ersetzung zu zusätzlichen Kosten für ALLGEIER, trägt der Vertragspartner diese Mehrkosten.
- 7.5. Sollte die Nutzung der vereinbarten Arbeitsergebnisse, Leistungen bzw. des überlassenen Vertragsgegenstands des Vertragspartners durch ALLGEIER Schutzrechte Dritter verletzen, so wird der Vertragspartner, nach seiner Wahl und auf seine Kosten, entweder

(i) die Arbeitsergebnisse, Leistungen bzw. den überlassenen Vertragsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass sie Schutzrechte Dritter nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen entsprechen, oder (ii) erforderliche Lizenzen für die rechtmäßige Nutzung beschaffen, und ALLGEIER von Lizenzgebühren für die Nutzung gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen. Gelingt dies dem Vertragspartner nicht, hat er die Arbeitsergebnisse bzw. den überlassenen Vertragsgegenstand gegen Erstattung des von ALLGEIER entrichteten Preises zurückzunehmen.

Der Vertragspartner stellt ALLGEIER von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen durch die ordnungsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse, Leistungen bzw. den überlassenen Vertragsgegenstand frei und ersetzt ALLGEIER etwaige Kosten der Rechtsverteidigung. Voraussetzung für die Freistellung durch den Vertragspartner ist, dass ALLGEIER den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nach Wahl von ALLGEIER entweder dem Vertragspartner überlässt oder mit diesem einvernehmlich führt. Der Vertragspartner wird ALLGEIER die im Zusammenhang mit der (behaupteten) Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden und Aufwendungen ersetzen.

8. Kundenschutz

8.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Namen von Kunden bzw. andere kunden-/ auftragsbezogene Daten, die er von ALLGEIER oder nach § 15 AktG mit ALLGEIER verbundenen Unternehmen bekannt bekommen hat, in keiner Weise für sich selbst zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn der Kunde war innerhalb von 5 Jahren vor Vertragsschluss nachweislich bereits Kunde beim Vertragspartner. Der Vertragspartner hat sich zu enthalten, jedweden direkten geschäftlichen Kontakt mit dem Kunden zu suchen oder über Dritte einen solchen Kontakt herzustellen.

Die zuvor genannte Verpflichtung gilt für die unter der BESTELLUNG vereinbarten Leistungen für die Dauer des Vertrags sowie 24 Monate nach Abschluss sämtlicher Leistungen, die unter der BESTELLUNG erbracht werden. Der Kundenschutz ist in räumlicher Hinsicht begrenzt auf das Gebiet der im Zeitpunkt der BESTELLUNG bestehenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vereinigtes Königreich sowie der Schweiz, in dessen Ländern ALLGEIER tätig ist. Sie gilt ebenso für die Organe, insbes. Geschäftsführung, Mitgesellschafter, handelnde Personen und Mitarbeiter des Vertragspartners. Der Vertragspartner wird diese Verpflichtungen an seine Mitarbeiter, etwaig eingesetzten Unterauftragnehmer und Lieferanten weiterleiten und dies auf Verlangen von ALLGEIER nachweisen. Entsprechendes gilt für die Geheimhaltung in Bezug auf die oben genannten Verpflichtungen und Daten.

8.2. Für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung ist eine von ALLGEIER nach billigem Ermessen zu bestimmende und vom zuständigen Gericht überprüfbare Vertragsstrafe zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, die aus der Verletzungshandlung entstehen, einschl. solcher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsverfolgung, bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner ist zu entsprechender Auskunft über Art, Datum, Personen, Zweck und Inhalten der Kontaktaufnahme mittels Unterlagen verpflichtet.

9. Laufzeit, Kündigung, Leistungsverweigerungsrecht

9.1. Die Mindestlaufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus der BESTELLUNG. Ansonsten können die Vertragsparteien die

BESTELLUNG, sofern ein Dauerschuldverhältnis bzw. Dienstverhältnis besteht, nach Maßgabe der gesetzlichen Kündigungsfristen kündigen. Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

9.2. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet, der Insolvenzeröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen, stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, so ist ALLGEIER berechtigt, aus wichtigem Grund zu kündigen. Gleiches gilt, sollte der Vertragspartners oder seine eingesetzten Subunternehmer bzw. sonstiger Dritter gegen den ALLGEIER Code of Conduct verstoßen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

9.3. Im Fall der Beendigung dieses Vertrags gleich aus welchem Grund werden die Vertragsparteien zusammenwirken, um die ordnungsgemäße Überleitung der betreffenden Leistung auf ALLGEIER selbst bzw. einen Dritten störungsfrei zu ermöglichen und den Betrieb insofern bis dahin fortzuführen (nachstehend „Transition“). Der Vertragspartner wird, auch wenn nicht explizit in der BESTELLUNG erwähnt, Transitionsleistungen auf Basis der zuletzt vereinbarten Vergütung erbringen, es sei denn der Vertragspartner hat schuldhaft zur Beendigung der BESTELLUNG beigetragen. Der Vertragspartner überlässt hierzu u.a. sämtliche während der Vertragslaufzeit vertraglich geschuldeten Unterlagen, die bei ihm oder seinen Subunternehmern in Besitz befindlichen Gegenstände, Daten, Dokumente (einschließlich des Betriebshandbuchs und erstellter Konzepte) und Materialien, welche geschäftliche, organisatorische oder technische Daten oder Informationen oder die Erbringung der Leistungen betreffen, und unterstützt zudem eine Datenüberleitung. Ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstige die Zurückbehaltung der Unterlagen oder Daten ermöglichende Einreden oder Einwendungen stehen dem Vertragspartner nicht zu. Der Vertragspartner hat im Übrigen seine vertragsgemäßen Leistungen gegen Zahlung der unmittelbar vor Beendigung geltenden Vergütungssätze fortzuführen, so dass ALLGEIER bis zur Übernahme der Leistung durch einen Dritten oder durch ALLGEIER selbst nicht ohne die entsprechende Leistung bleibt, längstens jedoch über einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der jeweiligen BESTELLUNG.

9.4. Bei Beendigung des jeweiligen Vertrages (auch im Fall einer vorzeitigen Kündigung) wird der Vertragspartner die ihm jeweils überlassenen Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung oder, sofern noch Leistungen während einer Überleitungszeit erbracht werden, nach Abschluss der Überleitungszeit, unverzüglich und unaufgefordert zurückgeben oder, sofern ALLGEIER dies verlangt, vernichten und ALLGEIER darüber zeitnah schriftlich informieren. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Kopien von elektronischen Daten sind vom Vertragspartner auf seinen Datenträgern vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Vertragspartner hat ALLGEIER die Löschung schriftlich zu bestätigen.

10. Business Continuity

10.1. Der Vertragspartner wird ALLGEIER im Falle einer Nicht- bzw. Schlechtleistung von ALLGEIER mit einer angemessenen Nachfrist mindestens in Textform mahnen. Der Vertragspartner verzichtet bei Nichterbringung in oben genannten Fällen für den Zeitraum von 2 Monaten nach Zugang der Mahnung auf die Einrede der Zurückbehaltung. Der Vertragspartner kann im Übrigen ein

Zurückbehaltungsrecht bzw. Leistungsverweigerungsrecht nur dann geltend machen, wenn ALLGEIER mit mehr als 2 Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt.

Binnenmarkt in ihrer jeweils geltenden Fassung (EIDAS-Verordnung) als gewahrt gilt. Textform ist demgegenüber nicht ausreichend.

10.2. Der Vertragspartner wird optional zur BESTELLUNG während dessen Laufzeit weitere Einzelbeauftragungen unter Berücksichtigung der sich aus der BESTELLUNG etwaig ergebenden Bedingungen einschl. Stunden-/ Tagessätzen, hilfsweise zu branchenüblichen Preisbedingungen annehmen. Solche Leistungen können insbes. im Hinblick auf etwaig erforderliche Unterstützungsleistungen bei einer Transition auf einen Nachfolgedienstleister angefragt werden. Bei einer Transition wird der Vertragspartner ALLGEIER wie auch Dritte bei der Übergabe umfassend Bei einer Transition wird der Vertragspartner ALLGEIER wie auch Dritte bei der Übergabe umfassend, einschl. der Übertragung von auftragsspezifischem Know-how, unterstützen und Leistungen ggfs. über einen Zeitraum von max. 12 Monaten nach Ende der Laufzeit für ALLGEIER vergütungspflichtig, es sei denn der Vertragspartner hat schuldhaft zur Beendigung der BESTELLUNG beigetragen, fortführen. unterstützen und Leistungen ggfs. über einen Zeitraum von max. 12 Monaten für ALLGEIER vergütungspflichtig, es sei denn der Vertragspartner hat schuldhaft zur Beendigung der BESTELLUNG beigetragen, fortführen.

11.7. Es ist deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist München. Liegt ein Vertrag mehrsprachig vor, ist allein die deutsche Textfassung rechtlich bindend.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Diese AGB finden Sie wie auch die hiermit weiteren anwendbaren Vertragsdokumente zur Vertraulichkeit, zum Datenschutz und unseres ALLGEIER Code of Conduct („CoC“) hier auf dieser Internetseite:

<https://www.allgeier.com/de/legal-compliance/for-business-partners/>

11.2. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Vielmehr werden die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Lücke eine angemessene Regelung vereinbaren, die vom Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie diese Unwirksamkeit bzw. Lücke bei Beginn ihrer Geschäftsbeziehungen bedacht hätten.

11.3. Die Vertragsparteien dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die andere Vertragspartei an einen Dritten übertragen.

11.4. ALLGEIER kann Verträge ganz oder teilweise an eines seiner gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder im Zusammenhang mit einer Fusion, einem Erwerb, einer Unternehmensumstrukturierung, einer Konsolidierung oder einem Verkauf aller oder eines Teils seiner Vermögenswerte oder Geschäfte, auf die sich dieser Subunternehmervertrag bezieht ("Veräußerung"), übertragen. ALLGEIER wird der anderen Vertragspartei vor oder unverzüglich nach dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Übertragung schriftlich davon in Kenntnis setzen.

11.5. Der Vertragspartner kann nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11.6. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass die Schriftform auch bei gegenseitiger telekommunikativer Übermittlung von handschriftlich unterschriebenen Vertragsurkunden im PDF-Format und/oder bei Verwendung einfacher digitaler Signaturen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im